



## Erbengemeinschaft

### Verwaltung des Nachlasses in der Erbengemeinschaft

1. Begriff der Verwaltung
2. Abstimmung oder Entscheidung des einzelnen Miterben?
3. Ordnungsmäßige Verwaltung führt zu Mitwirkungspflicht

#### 1. Begriff der Verwaltung

Nach dem Gesetz (§ 2038 BGB) ist zwischen drei verschiedenen Arten der Verwaltung zu unterscheiden:

Die **außerordentliche Verwaltung** umfasst Maßnahmen, die für den Nachlass eine erhebliche wirtschaftliche Bedeutung haben, also zum Beispiel die Umwandlung eines in den Nachlass fallenden Gewerbebetriebs in ein Unternehmen einer anderen Branche oder der Verkauf eines in den Nachlass fallenden Grundstücks.

Die **ordnungsmäßige Verwaltung** umfasst alle Maßnahmen, die dem jeweils betreffenden Nachlassgegenstand und seiner Beschaffenheit sowie dem Interesse sämtlicher Miterben nach billigem Ermessen entsprechen. Entscheidend kommt es auf den Standpunkt eines "vernünftig und wirtschaftlich denkenden" Menschen an, und zwar zu dem Zeitpunkt, zu dem die jeweilige Maßnahme vorgenommen werden soll.

Die **notwendige Verwaltung** (Notverwaltung) bezieht sich auf Maßnahmen der ordnungsmäßigen Verwaltung, die in so hohem Maße dringlich sind, dass ein weiteres Zuwarten nicht erträglich ist; dabei kommt es auch darauf an, wie der in der Notmaßnahme liegende Eingriff in die Rechte der weiteren Erben zu beurteilen ist - es ist dabei auch darauf zu achten, inwieweit die anderen Miterben an einer Mitwirkung bei dieser bestimmten Maßnahme interessiert sein könnten.

Beispielsfall: Durchführung von dringenden Reparaturarbeiten an einem Hausgrundstück, die wegen der Sicherheit der Bewohner nicht aufgeschoben werden konnten.



## 2. Abstimmung oder Entscheidung des einzelnen Miterben?

Bei Maßnahmen der **außerordentlichen Verwaltung** ist es erforderlich, dass alle Miterben zustimmen (Einstimmigkeit erforderlich). Im Innenverhältnis der Erben muss ein anständiger Beschluss gefasst werden, nach außen, gegenüber Dritten muss einvernehmliches auftreten erfolgen.

Bei Maßnahmen der **ordnungsgemässen Verwaltung** ist die Mehrheit der Stimmen der Miterben ausreichend. Der Mehrheitsbeschluss gibt denjenigen Erben, die daraufhin handeln wollen, die notwendige Vollmacht die Erbengemeinschaft auch nach außen zu verpflichten (BGHZ 56,47, 50).

Im Fall einer **notwendigen Verwaltung** (Notverwaltung) kann der Miterbe alleine handeln, trägt dabei aber natürlich das Risiko, dass er die sachliche Situation und die Rechtslage richtig beurteilt hat, ob hier wirklich eine ihn derart legitimierende besondere Notlage vorliegt.

## 3. Ordnungsmäßige Verwaltung führt zu Mitwirkungspflicht

Nach § 2038 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 BGB sind die Erben bei ordnungsgemäßer Verwaltung **verpflichtet, mitzuwirken**. Auf diese Weise soll sichergestellt werden, dass das gemeinschaftliche Handeln im Sinne dieser Vorschrift gewährleistet ist.

Besteht in einer Erbengemeinschaft Streit darüber, ob eine Maßnahme ordnungsmäßiger Verwaltung durchgeführt werden soll oder nicht, und stimmt die Mehrheit gegen die Maßnahme, so kann die Minderheit ihren Antrag durch **Klage auf Zustimmung** vor Gericht durchsetzen.

Die Erben, die sich widersetzen, machen sich **schadensersatzpflichtig** (§ 280 Abs. 1 BGB), soweit sie ihre gesetzliche Pflicht zur Mitwirkung verletzt haben.

Hat ein Erbe **ohne** Zustimmung der anderen Erben eine derartige Verwaltungsmaßnahme einfach durchgeführt, trägt er das Risiko, für diese Maßnahme ausschließlich mit seinem eigenen Vermögen zu haften. Er ist jedoch berechtigt, auch noch **nachträglich** die Miterben **auf Genehmigung** zu verklagen, um auf diesem Weg eine Haftung der anderen Erben zu erreichen.